

Gemäß § 5 der Satzung wird von der Mitgliederversammlung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

## **- Abschnitt A -**

*Abschnitt A dieser Beitragsordnung gilt sowohl für natürliche Personen, als auch für juristische Personen und Gesellschaften des Steuerberaterverbandes Hessen e.V. (im Folgenden kurz „Verband“ genannt).*

### **§ 1 Beitragspflicht**

Die Mitglieder des STEUERBERATERVERBANDES HESSEN e. V. sind zur Zahlung von Beiträgen und im Einzelfall zu Umlagen, jeweils ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, verpflichtet.

### **§ 2 Beginn und Ende der Leistungspflicht**

#### **a.) Beginn und Ende der Leistungspflicht bei natürlichen Personen**

Die Beitragspflicht einer natürlichen Person beginnt mit der Aufnahme der Person als Mitglied in den Verband (Datum des Aufnahmebescheides).

Die Beitragspflicht endet mit dem Tod des Mitglieds, dem Wirksamwerden der Kündigung, dem Ausschluss aus dem Verband oder der Auflösung des Verbandes.

#### **b.) Beginn und Ende der Leistungspflicht bei Gesellschaften**

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme der Gesellschaft in den Verband (Datum des Aufnahmebescheids).

Mitglied im Steuerberaterverband Hessen können sowohl juristische Personen, als auch alle anderen rechtlich zulässigen Formen von Gesellschaften und Vereinigungen zwischen Berufsträgern werden.

Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung der Gesellschaft, dem Wirksamwerden der Kündigung, dem Ausschluss aus dem Verband oder der Auflösung des Verbandes.

### **§ 3 Erhebung des Beitrags**

Der Beitrag wird in Form eines Jahresbeitrages erhoben.

Besteht die Leistungspflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so wird der Beitrag zeitanteilig nach vollen Monaten berechnet.

Bei einem Eintritt bis einschließlich zum 15. eines Kalendermonats wird der Beitrag für diesen Monat voll mitberechnet, bei einem Eintritt ab dem 16. eines Kalendermonats wird dieser Monat nicht mitberechnet.

### **§ 4 Fälligkeit und Maßnahmen bei verspäteter Zahlung**

#### **a.) Fälligkeit des Beitrags**

Der jährliche zu zahlende Mitgliedsbeitrag, ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, wird den Mitgliedern zu Beginn eines Jahres in Rechnung gestellt und ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung zahlbar.

Die Beitragsrechnung gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

Die Rechnung kann auch in elektronischer Form übermittelt werden, zum Beispiel per E-Mail.

Bei einem unterjährigem Beitritt erhält das Neumitglied die Beitragsrechnung mit den Unterlagen zur Mitgliedschaft, nach Aufnahme in den Verband. Die Rechnung ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt zahlbar.

Die Beitragsrechnung gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

Die Rechnung kann auch in elektronischer Form übermittelt werden, zum Beispiel per E-Mail.

## **b.) Maßnahmen bei verspäteter Zahlung**

Erfolgt keine Zahlung, wird der Mitgliedsbeitrag sowohl für die Jahresrechnung, also auch für unterjährig zugestellte Rechnungen, nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist erstmals angemahnt.

Bleibt die erste Mahnung ohne Erfolg, wird noch einmal unter Ansetzung einer Mahngebühr i. H. v. 20,00 € gemahnt.

Bleibt auch diese Mahnung erfolglos, wird der Beitrag einschließlich der Kosten gerichtlich geltend gemacht und zwangsweise beigetrieben.

## **- Abschnitt B -**

*Abschnitt B dieser Beitragsordnung gilt für natürliche Personen (Einzelmitglieder).*

## **§ 5 Höhe des Beitrages für natürliche Personen**

### **a.) Regelbeitrag für natürliche Personen**

Die Höhe des Beitrags für das jeweilige Kalenderjahr ist der Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung zu entnehmen.

Die Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag und etwaige Umlagen jeweils ggf. zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

### **b.) Mindestbeitrag**

Der Steuerberaterverband Hessen e.V. erhebt einen Mindestbeitrag, der von jedem Mitglied zu zahlen ist. Der Mindestbeitrag darf – auch wenn Ermäßigungsgründe gem. dieser Beitragsordnung vorliegen - nicht unterschritten werden.

Der Mindestbeitrag richtet sich nach der Höhe des Beitrages, der durch den Steuerberaterverband Hessen pro Mitglied an den Deutschen Steuerberaterverband (DStV) abzuführen ist, zzgl. einer Verwaltungsgebühr i.H.v. 15% dieses Betrages pro Mitglied, ggf. zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Die Höhe des für das jeweilige Kalenderjahr geltenden, anteiligen Beitrags an den DStV und der sich daraus ergebende Mindestbeitrag ist der Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung zu entnehmen.

## **§ 6 Beitragsfestlegung und Beitragserhöhungen**

### **a.) Beitragsfestlegungen**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für jedes Beitragsjahr festgesetzt.

### **b.) Umlagen**

In Sonderfällen können Umlagen, sogen. Sonderumlagen erhoben werden. Umlagen werden einmalig von jedem Mitglied erhoben. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 7 Doppelmitgliedschaften

Mitglieder, die gleichzeitig verschiedenen, dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. angeschlossenen Landesverbänden angehören, zahlen den Beitrag wie folgt:

- Hat das Mitglied seine berufliche (Haupt-) Niederlassung in Hessen, so zahlt dieses in Hessen den Regelbeitrag gem. § 5 a dieser Beitragsordnung;
- Hat das Mitglied seine berufliche (Haupt-) Niederlassung in einem anderen Landesverband, zahlt es in Hessen den halben Regelbeitrag gem. § 5 a dieser Beitragsordnung.

Die Mitgliedschaft in einem Kollegialverband ist nachzuweisen.

Die Regelungen zur Ermäßigung des Beitrags bei Doppelmitgliedschaft gelten nur für natürliche Personen.

## § 8 Beitragsermäßigung für natürliche Personen aus besonderen Gründen

### a.) Neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen

Neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen, die innerhalb von 24 Monaten nach der Zulassung ihren Beitritt erklären, sind für 12 Monate beitragsfrei.

Im Folgejahr wird ein Beitrag in Höhe von 50 % des Regelbeitrages gem. § 5 a der Beitragsordnung erhoben. Eine darüber hinausgehende Reduzierung oder eine Kumulierung mit weiteren Ermäßigungen ist ausgeschlossen.

Ab dem dritten Jahr ist der volle Beitrag nach § 5 a zu leisten, sofern kein anderer Ermäßigungstatbestand greift.

### b.) Rückgabe der Bestellung wegen Alters oder Krankheit

Nach § 3 Nr. 6 der Satzung können Mitglieder, deren Bestellung durch Verzicht gegenüber der bestellenden Behörde wegen Alters erloschen ist, weiterhin Mitglied des Verbandes bleiben. Diese Regelung gilt für alle Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.

Nach § 3 Nr. 6 der Satzung können Mitglieder, deren Bestellung durch Verzicht gegenüber der bestellenden Behörde wegen andauernder Krankheit erloschen ist, auf Antrag weiterhin Mitglied des Verbandes bleiben.

Das Mitglied zahlt in beiden Fällen den Mindestbeitrag beim Steuerberaterverband Hessen e.V. gem. § 5 b dieser Beitragsordnung. Eine darüber hinausgehende Reduzierung oder eine Kumulierung mit weiteren Ermäßigungen ist ausgeschlossen.

## § 9 Beitragsstundung und Beitragsermäßigung in Härtefällen

### a.) Beitragsstundung und Beitragsermäßigung

In Härtefällen kann die Beitragsschuld gestundet oder ermäßigt werden. Die Ermäßigung oder Stundung des Beitrags ist nur für die Zukunft, ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, möglich.

Der Beitrag kann maximal bis auf die Höhe des Mindestbeitrages gem. § 5 b reduziert werden. Eine darüber hinausgehende Reduzierung oder eine Kumulierung mit weiteren Ermäßigungen ist ausgeschlossen. Über die Bewilligung des Antrages entscheidet das Präsidium.

## **b.) Voraussetzungen und Nachweiserbringung für die Beitragsstundung und -ermäßigung**

Voraussetzung für die Ermäßigung oder die Stundung des Beitrags ist das Vorliegen eines Härtefalls beim Antragsteller. Als Härtefall gilt insbesondere eine wirtschaftliche Notlage.

Eine wirtschaftliche Notlage liegt dann vor, wenn die jährlichen Einkünfte den steuerlichen Grundfreibetrag unterschreiten.

Das Bestehen einer wirtschaftlichen Notlage ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheids nachzuweisen. Liegt der Bescheid noch nicht vor, ist eine Stundung des Mitgliedsbeitrages bis zum Erhalt des Steuerbescheids möglich. Dies ist durch Abgabe einer verbindlichen Selbstauskunft zu beantragen und im Nachhinein durch Vorlage des Steuerbescheids zu belegen.

## **c.) Antragstellung**

Der Antrag auf Beitragsermäßigung oder Beitragsstundung wegen eines Härtefalls ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Beitragsrechnung für die Zukunft zu stellen, hinreichend zu begründen und gem. § 9 b der Beitragsordnung zu belegen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand des Steuerberaterverbandes Hessen e.V. endgültig.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auch abweichend von der Frist in Absatz eins gestellt werden. Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Präsidium innerhalb einer Frist von vier Wochen.

## **§ 10 Beitragsermäßigung ab dem 70. Lebensjahr in Verbindung mit langjähriger Verbandsmitgliedschaft**

Für Mitglieder, die am 01. Januar des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, kann der Mitgliedsbeitrag für die Zukunft gemäß der folgenden Staffel reduziert werden:

- bei 40 Jahren Verbandsmitgliedschaft: Reduzierung auf den Mindestbeitrag gem. § 5 b
  - bei 30 Jahren Verbandsmitgliedschaft: 50 % des vollen Mitgliedsbeitrages
  - bei 20 Jahren Verbandsmitgliedschaft: 75 % des vollen Mitgliedsbeitrages
- Bei einer Mitgliederdauer unter 20 Jahren gelten keine Ermäßigungen.

Die aufgeführten Beitragsermäßigungen werden nur auf Antrag durch das Mitglied gewährt. Die Reduzierung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht automatisch und ist nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung des Mitglieds für das aktuelle Beitragsjahr und die Zukunft möglich.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Erhalt der Beitragsrechnung zu stellen.

Bei Erreichen einer neuen Stufe gem. der obigen Staffelung, ab der der Beitrag weiter reduziert werden kann, ist die Reduzierung erneut durch das Mitglied zu beantragen. Es gelten für jeden weiteren Antrag dieselben Bedingungen, wie für den Erstantrag (s.o.).

Eine über die obige Staffel hinausgehende Reduzierung oder eine Kumulierung mit weiteren Ermäßigungen ist ausgeschlossen ebenso ist eine rückwirkende Reduzierung und Erstattung des Beitrages ausgeschlossen für Jahre, in denen die Voraussetzungen zwar vorlagen, durch das Mitglied jedoch kein Antrag gestellt wurde.

## § 11 Beitragsermäßigung in der Elternzeit

Für Mitglieder, die sich in Elternzeit (i. S. d. BEEG) befinden, wird der Jahresbeitrag auf Antrag auf den Mindestbeitrag gem. § 5 b der Beitragsordnung reduziert.

Die Ermäßigung gilt für den Zeitraum, in dem sich das jeweilige Mitglied in Elternzeit befindet. Das Bestehen und die Dauer der Elternzeit ist dem Steuerberaterverband Hessen e.V. gegenüber durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Der Antrag kann nur für das laufende Beitragsjahr und für die Zukunft gestellt werden. Eine rückwirkende Antragstellung für die Vergangenheit ist ausgeschlossen.

Eine darüber hinausgehende Reduzierung oder eine Kumulierung mit weiteren Beitragsermäßigungen ist ausgeschlossen.

## § 12 Jährlicher Nachweis für die Gewährung von Ermäßigungen

Jedes Mitglied, das einen ermäßigten Beitrag zum Steuerberaterverband Hessen e.V. zahlt, hat am Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Steuerberaterverband Hessen e.V. nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ermäßigung auch für das kommende Jahr weiterhin bestehen. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird der Beitrag am Ende des Jahres automatisch auf den Vollbeitrag heraufgesetzt.

Die Nachweispflicht gilt nicht für Ermäßigungen gem. § 10 aufgrund des Alters in Verbindung mit langjähriger Verbandsmitgliedschaft.

### - Abschnitt C -

*Abschnitt C dieser Beitragsordnung gilt für juristische Personen und Gesellschaften sowie die damit verbundenen Mitglieder*

## § 13 Höhe des Beitrags für Gesellschaften

### a.) Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglied im Steuerberaterverband Hessen e.V. können alle Gesellschaften im Sinne des § 2 b dieser Beitragsordnung werden.

Ist die Gesellschaft Mitglied im Steuerberaterverband Hessen e.V., so schließt diese Mitgliedschaft alle Mitarbeiter der Gesellschaft mit ein, die nicht gem. § 3 StBerG zur Beratung in Steuersachen befugt sind.

Das bedeutet, dass nur diese Mitarbeiter der Gesellschaft über die Mitgliedschaft der Gesellschaft die Leistungen des Steuerberaterverbandes Hessen e.V. und den Mitgliedspreis für Seminare der Steuerakademie Hessen (im Folgenden Steuerakademie) in Anspruch nehmen können.

Ist eine Gesellschaft Mitglied im Steuerberaterverband Hessen, können mit der jeweiligen Gesellschaft auch die darin tätigen oder darin zusammengeschlossenen Berufsträger zu einem ermäßigten Beitrag Mitglied im Steuerberaterverband Hessen e.V. werden.

Die Mitgliedschaft der Berufsträger einer Gesellschaft ist jedoch keine Pflicht. Sie ist jedoch zwingend erforderlich, um zum Mitgliedspreis an Seminaren der Steuerakademie teilnehmen zu können.

Ist eine Gesellschaft Mitglied im Steuerberaterverband Hessen e.V. können die Leistungen des Steuerberaterverbandes Hessen e.V. und die Seminare der Steuerakademie zum Mitgliedspreis nur von den Mitarbeitern der Gesellschaft in Anspruch genommen werden, die *nicht* gem. § 3 der Berufsordnung zur Beratung in Steuersachen berechtigt sind.

Alle nach § 3 StBerG zur Steuerberatung Befugten, wie Gesellschafter, Geschäftsführer, Partner, Angestellte oder andere Mitglieder der Kanzlei, die ebenfalls die Leistungen des Steuerberaterverbandes und die Seminare der Steuerakademie zum Mitgliedspreis in Anspruch nehmen möchten, müssen ebenfalls Einzelmitglied des Steuerberaterverbandes Hessen e.V. sein.

Wenn gleichzeitig die Gesellschaft Mitglied des Steuerberaterverbandes Hessen ist, gelten die folgenden Beiträge und Ermäßigungen für diesen Personenkreis.

## **b.) Grundbeitrag der Gesellschaft / 1-Mann Gesellschaft**

Ist eine Gesellschaft Mitglied im Steuerberaterverband Hessen, zahlt sie als Grundbeitrag den Regelbeitrag gem. § 5 a der Beitragsordnung.

Handelt es sich um eine Ein-Mann Gesellschaft mit nur einem Geschäftsführer / Partner bzw. Berufsträger, so entfällt ein weiterer Zuschlag.

Im Falle einer Ein-Mann Gesellschaft sind der Berufsträger selbst sowie alle Mitarbeiter der Gesellschaft, die keine Berufsträger sind, dazu berechtigt, die Seminare der Steuerakademie Hessen zu Mitgliedspreisen zu besuchen sowie die Skripte zu Mitgliedspreisen zu bestellen.

## **c.) Ermäßigungen für Berufsträger, bei Mitgliedschaft der Gesellschaft**

Ist die Gesellschaft Mitglied, wird für die zu der Gesellschaft gehörenden Berufsträger eine Ermäßigung des Beitrages gemäß der hier aufgeführten Rabattstaffel gewährt. Die Mitgliedschaft der Kanzlei ist nachzuweisen.

Jeder Berufsträger einer Mitgliedskanzlei, der die Leistungen des Steuerberaterverbandes Hessen in Anspruch nehmen möchte, ist im Sinne des § 13 a dieser Beitragsordnung dazu verpflichtet, eine eigene Mitgliedschaft im Steuerberaterverband Hessen e.V. zu führen.

Die Staffel für die Mitgliedschaft der Berufsträger von Mitgliedskanzleien ist wie folgt geregelt:

### **aa.) Kanzleimitgliedschaft und Mitgliedschaft von 1 bis 10 Berufsträgern:**

Neben dem Regelbeitrag für die Kanzlei wird ab dem zweiten Kanzleimitglied ein Beitrag in Höhe von 50% des Regelbeitrags gem. § 5 a der Beitragsordnung erhoben. Das erste Mitglied der Kanzlei ist im Beitrag der Gesellschaft enthalten.

### **bb.) Kanzleimitgliedschaft und Mitgliedschaft ab dem 11. bis 30. Berufsträger:**

Neben dem Regelbeitrag für die Kanzlei wird ab dem elften Kanzleimitglied ein Beitrag in Höhe von 40% des Regelbeitrags gem. § 5 a der Beitragsordnung erhoben. Es müssen mehr als 10 Berufsträger Mitglied sein. Das erste Mitglied der Kanzlei ist im Beitrag der Gesellschaft enthalten.

### **cc.) Kanzleimitgliedschaft und Mitgliedschaft ab 31 Berufsträgern:**

Neben dem Regelbeitrag für die Kanzlei wird ab dem 31. Kanzleimitglied ein Beitrag in Höhe von 35% des Regelbeitrags gem. § 5 a der Beitragsordnung erhoben, wenn mehr als 30 Berufsträger der Kanzlei Mitglied sind. Das erste Mitglied der Kanzlei ist im Beitrag der Gesellschaft enthalten.

## - Abschnitt D -

*Abschnitt D dieser Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder.*

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.06.2019.

Die Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung wird in die Beitragsordnung einbezogen. Es handelt sich dabei lediglich um eine Klarstellung, die entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden kann. Die Gültigkeit der Regelungen zur Beitragshöhe dieser Beitragsordnung bleiben unberührt.